

An  
alle mit uns in Geschäftsverbindung stehenden  
Kreditinstitute, Verbände, Kammern,  
Ministerien und andere interessierte Organisationen

Stuttgart, 29. September 2004

## **Wirtschaftsförderung – Änderungen der EU-Sonderförderung in den Ziel2-Gebieten Baden-Württembergs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem September 2000 wird mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) die wirtschaftliche Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen in Baden-Württemberg gesondert gefördert. Diese sogenannten Ziel-2-Gebiete in Baden-Württemberg sind Teile des Neckar-Odenwald-Kreises, des Ostalbkreises und des Zollernalbkreises sowie Teile des Stadtkreises Mannheim. Die einbezogenen Städte und Gemeinden und Stadtgebiete Mannheims sind in der Anlage zu diesem Rundschreiben aufgeführt. Zum 01.10.2004 werden die Förderbedingungen für die EU-Sonderförderung geändert.

### **Verbesserung der Konditionen für etablierte Unternehmen**

Für etablierte Unternehmen nach der 8-jährigen Gründungs- und Festigungsphase betrug die zusätzliche Zinsverbilligung in den Ziel-2-Gebieten in den Programmen Moderne Technologien, Umweltschutz-/Energiesparprogramm, Regionalförderung sowie in der Tourismusförderung bisher 1 %. **Diese zusätzliche Zinsverbilligung wird zum 01. Oktober 2004 auf 2 % erhöht.**

Die aktuellen Zinssätze ohne zusätzliche Verbilligung hatten wir Ihnen mit Rundschreiben vom 14. September 2004 mitgeteilt.

### **Besondere Förderbestimmungen in Ziel-2-Gebieten**

Aufgrund der Beteiligung der Europäischen Union an der zusätzlichen Zinsverbilligung gelten für die Abwicklung der Darlehen besondere Bestimmungen, die als Auflagen in die Darlehensbescheide aufgenommen werden. Diese Bestimmungen sind als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt. Gegenüber den bisherigen Zusagen ergeben sich folgende Änderungen:

- Die vom Zuwendungsempfänger getätigten Ausgaben sind innerhalb von 3 Monaten nach jeder Teilauszahlung durch Auflistung der angefallenen Rechnungen zu belegen. Wird dieser Nachweis nicht oder nur teilweise erbracht, müssen die entsprechenden Beträge unverzüglich an die L-Bank zurück gezahlt werden.
- Skontobeträge sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Für die Kürzung von Darlehen aufgrund einer Ermäßigung der Investitionskosten gibt es keine Bagatellgrenzen.
- Auf die Beteiligung der EU an der Förderung muss durch ein Plakat mit dem Emblem der Europäischen Union über mindestens 3 Monate hingewiesen werden. Die entsprechenden Plakate werden wir Ihnen mit den Darlehenszusagen zusenden, sobald uns diese vorliegen.

Das Muster für die Rechnungsliste sowie das mit den Zusagen versandte Merkblatt zu den Publizitätsvorschriften nach VO (EG) Nr. 1159/2000 ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Schmitz



Walter Weik

## Auflagen für Darlehenszusagen mit zusätzlicher Zinsverbilligung in EU-Ziel 2 Gebieten

Aufgrund der Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen der Strukturförderung nach Ziel 2 gelten folgende Regelungen abweichend von den beigefügten "Allgemeinen Bestimmungen":

- Die EU-Kommission oder eine von ihr benannte Stelle sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die Abwicklung der Maßnahme auch durch örtliche Erhebung zu überprüfen.
- Der Darlehensnehmer hat die Einnahmen- und Ausgabenbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit dem Darlehen zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2014 aufzubewahren. Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle (Adresse) die Belege aufbewahrt werden.
- Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projektes Auskunft zu erteilen (Soll- und Ist-Daten). Das Soll-Indikatorenformular ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Ist-Indikatorenformular ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als es innerhalb von 3 Monaten zur Deckung für tatsächlich getätigte Ausgaben eingesetzt wird.
- Die getätigten Ausgaben sind bis zum Ablauf der 3 Monate für jede Teilauszahlung durch Auflistungen der angefallenen Rechnungen auf dem beigefügten Vordruck "Zahlenmäßiger Nachweis" zu belegen. Die Beleglisten müssen mit einem Bestätigungsvermerk des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder der Hausbank versehen werden und bis zum Ablauf der 3 Monatsfrist der L-Bank vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht oder nur teilweise erbracht, sind die bestimmungswidrig abgerufenen Beträge unverzüglich der L-Bank zurückzuzahlen.
- Skontobeträge sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Die Angaben zu den Kosten und zu der Finanzierung müssen Cent-genau erfolgen.
- Für die Kürzung des Darlehens aufgrund einer Ermäßigung der Kosten der Investitionen gibt es keine Bagatellgrenze. Daher ermäßigt sich das Darlehen bei jeder nachträglichen Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend dem Vonthundertsatz oder dem Anteil des Darlehens an den zugrunde gelegten Ausgaben.
- Die Vorgaben über Publizitätsvorschriften im Merkblatt in der Anlage sind gemäß VO (EG) Nr. 1159/2000 einzuhalten.
- Aufgrund terminlicher Vorgaben für den EU-Mittelabruf bei der Europäischen Kommission muss bis spätestens zum 30.06. <Bewilligungsjahr + 2 J>:
  - die geförderte Maßnahme abgeschlossen sein,
  - der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung des bewilligten Darlehens mittels des beigefügten Vordruckes vorgelegt werden.

Ausnahmen müssen beantragt werden und bedürfen einer Genehmigung. Nichteinhaltung kann zu Rückforderungen führen.

# **MERKBLATT zu den Publizitätsvorschriften nach VO (EG) Nr. 1159/2000 für von der EU kofinanzierte Projekte**

## **Erinnerungstafeln**

Bei Sachinvestitionen in Unternehmen mit Gesamtkosten von mehr als 3 Mio. € sind Erinnerungstafeln mit dem Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union für mindestens 1 Jahr anzubringen

Bei Sachinvestitionen in Unternehmen mit Gesamtkosten unter 3 Mio. € ist für mindestens 3 Monate eine temporäre Erinnerungstafel in Form eines Plakates mit dem Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union anzubringen. Das Plakat wird über die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

## **Printmedien, Internet, audiovisuelles Material**

Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) über das Ziel-2-Programm / die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ bzw. über einzelne kofinanzierte Projekte ist auf dem Titelblatt ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und des betreffenden Fonds sowie das europäische Emblem, falls ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird, anzubringen. Zudem sind die Referenzen der für die Unterrichtung der Interessenten zuständigen Einrichtung (s.u.) sowie der für die Durchführung des Programms / der Gemeinschaftsinitiative benannten Verwaltungsbehörde anzugeben. Gleiches gilt für Websites und anderes online übermitteltes Material sowie für audiovisuelles Material. Auf Websites ist eine Verbindung (Hyperlink) zu den Websites der für Ziel 2 bzw. LEADER+ zuständigen Generaldirektion der Kommission anzulegen.

## **Informationsveranstaltungen**

Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe) in Zusammenhang mit den von der Europäischen Union kofinanzierten Interventionen müssen die Veranstalter auf die Beteiligung der Europäischen Union an diesen Interventionen hinweisen. Hierzu ist die europäische Fahne im Sitzungssaal anbringen und das europäische Emblem auf den Dokumenten verwenden.

## **Beteiligung des Landes Baden-Württemberg**

Auf die Beteiligung des Landes ist in geeigneter Weise entsprechend den oben genannten Vorgaben hinzuweisen.

## **Zuständige Stellen**

### Verwaltungsbehörde

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart  
[poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/>

### zuständige Stelle für die Information der Interessenten

Ziel-2-Programm - ländliche Gebiete  
Gemeinschaftsinitiative LEADER+

Forum für den ländlichen Raum  
Oberbettringer Straße 162  
73525 Schwäbisch Gmünd  
[poststelle@lel.bwl.de](mailto:poststelle@lel.bwl.de)  
[www.forum-bw.de](http://www.forum-bw.de)

Ziel-2-Programm - städtisches Gebiet

Stadt Mannheim  
Amt für Wirtschaftsförderung Mannheim  
68159 Mannheim  
[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

## **Emblem, Karten und Logos der europäischen Union**

[http://europa.eu.int/comm/regional\\_policy/sources/graph/graph\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/graph/graph_de.htm)



## **Anlage zum Rundschreiben vom 30. September 2004 über die EU-Sonderförderung in den Ziel-2-Gebieten Baden-Württembergs**

Das EU-Ziel-2-Gebiet umfasst

im **Neckar-Odenwald-Kreis** die Gemeinden

Adelsheim, Aglasterhausen, Billigheim, Elztal, Fahrenbach, Haßmersheim, Hüffenhardt, Limbach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach

im **Ostalbkreis** die Gemeinden

Bartholomä, Böbingen a. d. Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach (ohne die Ortschaft Heubach-Lautern), Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch (ohne die Ortschaften Lorch-Unter- und Oberkirneck, Lorch-Rattenharz), Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schwäbisch Gmünd (nur die Ortschaften Schwäbisch Gmünd-Bargau mit angrenzendem Gewerbe- und Industriegebiet Gügling, Schwäbisch Gmünd-Großdeinbach, Schwäbisch-Gmünd-Weiler in den Bergen), Schechingen, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (ohne die Ortschaft Wißgoldingen)

und im **Zollernalbkreis** die Gemeinden

Albstadt (nur Teilort Ebingen), Bitz, Burladingen, Meßstetten (ohne Teilort Hossingen), Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen.

## **Das EU-Ziel-2-Gebiet Mannheim**

umfasst die Stadtgebiete

Westliche Unterstadt, Östliche Unterstadt, Jungbusch, Mühlau, Neckarstadt-West, Friesenheimer Insel, Neuer Messeplatz und Industrie- und Mischgebiet um Fa. Motorenwerke Mannheim (begrenzt im Norden: Heinrich-Zille-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße (ganz); Osten: Max-Joseph-Straße; Süden: Carl-Benz-Straße; Westen: Waldhofstraße)

Luzenberg

Mannheim 21 Nördlicher Teil (begrenzt im Norden und Nordosten: Heinrich-Lanz-Straße, Reichskanzler-Müller-Straße (bis Ostgrenze des Statist. Bezirks 421); Süden: Grenze des Statist. Bezirks 421; Westen: Bahnhof incl. Willy-Brandt-Platz)

Mannheim 21 Südlicher Teil (begrenzt im Norden: Grenze des Statist. Bezirks 431 bis Anschluss an 432; Osten: Grenze des Statist. Bezirks 431 bis Höhe Gontardstr, Gontardstraße bis Höhe Bellenstraße, Carl-Metz-Straße bis Meerfeldstraße, Lindenhofplatz, Tunnelstraße; Westen: B 36 bis Grenze des Statist. Bezirks 212)

Lindenhof - Mitte

Lindenhof - Ost

Almenhof Gewerbegebiet

Neckarau - Nordost

Schönau - West

Sandhofen - Nord

Waldhof - West

Sandhofen - Südost